

43. Begründet die im § 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 unter Strafe gestellte widerrechtliche Benutzung des Namens eines Ortes zur Bezeichnung von Waren für den dadurch betroffenen Gewerbetreibenden einen Anspruch auf Unterlassung der Bezeichnung und Schadensersatz?

I. Civilsenat. Urt. v. 24. Februar 1897 i. S. C. (Rl.) w. M. (Bekl.).
Rep. I. 360/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, welcher der Generalvertrieb des Pilsener Bieres aus dem Bürgerlichen Bräuhaus in Pilsen übertragen war, hatte für sich am 19. April 1895 in die Zeichenrolle des Patentamtes ein Warenzeichen eintragen lassen, welches ein längliches Rechteck mit abgerundeten Ecken, von Linien umrahmt, darstellt, mit der Inschrift: „Original-Pilsner aus dem Bürgerlichen Bräuhaus in Pilsen, gegründet 1842“, und inmitten dieser Inschrift ein kleines, ebenfalls mit Linien umrahmtes Schildchen zeigt, in dem die Worte „Pilsner Bier“ stehen.

Der Beklagte, der in Berlin unter der Firma: „Bürgerliches Brauhaus, Otto M.“, eine Brauerei betreibt, ließ wiederholt in Fachzeitschriften des Gastwirtgewerbes Inserate einrücken, in denen er ein von ihm hergestelltes Bier unter der Bezeichnung: „Pilsner Bier, Bürgerliches Brauhaus Berlin“, oder auch schlechtthin: „Pilsner Bier“, empfahl. Diese Ankündigungen waren mit der Unterschrift: „Bürgerliches Brauhaus Berlin, Neue Königsstraße 18“, zum Teil unter Beifügung des Namens des Beklagten, versehen.

Die Klägerin behauptete, daß der Beklagte durch diese Ankündigungen in den Käufern die irrige Meinung zu erwecken suche, daß das feilgebotene Bier dem Bürgerlichen Bräuhaus in Pilsen entstamme, hierdurch auch ihr Warenzeichenrecht wissentlich oder grob fahrlässig verletze und sich zum Vertriebe seines Bieres einer Bezeichnung bediene, welche innerhalb der beteiligten Verkehrskreise als das Kennzeichen des von der Klägerin vertriebenen Bieres gelte. Hierauf gründete die Klägerin die Anträge, dem Beklagten bei Strafe zu untersagen, sich ohne ihre Genehmigung der Bezeichnung „Pilsner Bier, Bürgerliches Brauhaus“ beim gewerblichen Vertriebe von Bier zu bedienen, und den Beklagten ferner zu verurteilen, ihr Schadensersatz zu zahlen.

Der Beklagte bestritt, mit seinen Ankündigungen eine Täuschung beabsichtigt zu haben, da die Bezeichnung „Pilsner Bier“, welche er für eine Gattung von ihm hergestellten Bieres schon seit langen Jahren anwende, allgemein für Biere solcher Gattung, und keineswegs ausschließlich für in Pilsen gebraute Biere angewendet werde, übrigens auch durch die Hinzufügung des Ortsnamens Berlin die Möglichkeit

einer Verwechslung mit dem echten Pilsener Bier und insbesondere mit dem Warenzeichen der Klägerin ausgeschlossen wurde. Der Beklagte bestritt auch, daß der Klägerin durch den Vertrieb seines Bieres unter der gerügten Bezeichnung ein Schade erwachsen sei.

Der erste Richter wies die Klage ab, und die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Daß die Klaganträge auf die Eintragung des klägerischen Warenzeichens nicht gestützt werden können, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen. (Wird näher dargelegt.)

„Ebenso hat das Berufungsgericht mit Recht den Versuch, die Klage auf § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zu gründen, als verfehlt bezeichnet. Die Klägerin hat, von ihrem Warenzeichen abgesehen, nicht das geringste darüber vorgebracht, in welcher Ausstattung sie das von ihr vertriebene Bier in den Verkehr bringe. Ihre Meinung, daß auch die Benennung, d. i. die wörtliche Bezeichnung, des Bieres für sich allein unter den Begriff der Ausstattung falle, ist nicht zu billigen. Hierzu wäre vielmehr eine bestimmte, charakteristisch hervortretende Gestaltung dieser Bezeichnung in der Warenausstattung, sei es durch die typographische Darstellung, sei es durch die Farbe oder durch andere Mittel, erforderlich. Da von einer solchen Gestaltung der wörtlichen Bezeichnung nichts erhellt, so ist die Möglichkeit einer Nachahmung derselben durch den Beklagten ausgeschlossen.

Dagegen sind die Gründe, aus denen das Berufungsgericht die Möglichkeit der Begründung des Klaganspruches aus § 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 verneint hat, als zutreffend nicht anzuerkennen. Diese gesetzliche Vorschrift bedroht denjenigen mit Strafe, der Ankündigungen von Waren fälschlich mit dem Namen eines Ortes zu dem Zwecke verfielt, über Beschaffenheit und Wert der Ware einen Irrtum zu erregen. Einschränkend wird in Abs. 2 bestimmt, daß die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, nicht unter die Vorschrift des Gesetzes falle. Indem der Beklagte in seinen Ankündigungen sich der Bezeichnung „Pilsener Bier“ bedient, giebt er Pilsen als den Herkunftsort des angebotenen Bieres an, sofern nicht

handelsgebräuchlich die Bezeichnung „Pilsener Bier“ die Natur einer Herkunftsbezeichnung verloren hat. Kann das letztere nicht festgestellt werden, so ist die Vorschrift des § 16 gegen den Beklagten anwendbar, sobald erweislich ist, daß er die Bezeichnung „Pilsener Bier“ zu dem Zwecke gebraucht hat, um den Irrtum zu erregen, daß von ihm feilgebotene Bier rühre aus Pilsen her und habe die Beschaffenheit und den Wert des dort gebrauten, allbekanntes Bieres. Daß der Beklagte mit seinen Ankündigungen und seinem Geschäftsschilder diesen Zweck verfolge, hat der Kläger behauptet, und dabei darauf hingewiesen, daß dieser Zweck des Beklagten besonders durch die Hinzufügung der seiner Firma entnommenen Worte „Bürgerliches Brauhaus“ ersichtlich werde, weil dadurch seine Ankündigungen eine zu Täuschungen besonders geeignete Ähnlichkeit mit den Ankündigungen des echten Pilsener Bieres aus dem Bürgerlichen Brauhause in Pilsen erhielten.

Das Berufungsgericht meint jedoch, daß aus diesem strafrechtlichen Thatbestande von dem Kläger ein Unterlassungs- und Entschädigungsanspruch nicht hergeleitet werden könne, weil der § 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 in augenfälligem Unterschiede zu den vorhergehenden §§ 14, 15, welche sowohl eine strafrechtliche, wie eine civilrechtliche Verfolgung des Zuwiderhandelnden zuließen, nur eine Strafvorschrift enthalte. Es hält diese Verschiedenheit des Rechtsschutzes für eine absichtliche und wohlbegründete, da die §§ 14, 15 den privatrechtlichen Schutz des Zeichen- und Ausstattungsrechtes des einzelnen Produzenten und Händlers bezweckten, der § 16 aber den öffentlichrechtlichen Zweck verfolge, die Konsumenten vor Täuschungen über den Produktions- und Handelsort zu bewahren. Diesen verschiedenen Zwecken entspreche es auch, daß in den Fällen der §§ 14, 15 die Strafverfolgung auf Antrag, im Falle des § 16 dagegen von Amtes wegen eintrete. Den an einem bestimmten Produktions- oder Handelsort wohnhaften Gewerbetreibenden habe ein ausschließliches Recht, den Namen oder das Wappen ihres Wohnsitzes zu gebrauchen, nicht eingeräumt werden sollen.

Zuzugeben ist, daß die Absicht, den Gewerbetreibenden eines bestimmten Ortes ein ausschließliches Recht zur Benutzung des Ortsnamens bei dem Vertriebe ihrer Produkte oder Waren einzuräumen, in dem Gesetze vom 12. Mai 1894 nicht zum Ausdruck gekommen

ist. Ferner geht aus der Begründung des Gesetzentwurfes hervor, daß nach der Absicht der verbündeten Regierungen durch den § 16 (§ 15 des Entwurfes) vornehmlich einer Irreführung der Abnehmer über den Produktions- oder Handelsort entgegengewirkt werden soll. Allein daraus folgt nicht, daß es der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufe, aus der Vorschrift des § 16 auch einen civilrechtlichen Schutz der interessierten Gewerbetreibenden gegen betrüglige Angaben über den Ort der Herkunft von Waren herzuleiten. In dem allgemeinen Teile der Begründung des Gesetzentwurfes wird die Bestimmung des § 16 unter den allgemeinen Gesichtspunkt der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gebracht. Es heißt dort (S. 9):

„Die öffentliche Meinung ist darüber nicht zweifelhaft, und man wird ihr darin beipflichten müssen, daß das Gesetz nach seiner Tendenz eine wünschenswerte Ergänzung erfährt, wenn es neben dem Markenschutz noch anderen Mißbräuchen entgegenzuwirken sucht, deren der unlautere Wettbewerb sich zu bedienen pflegt, um seinen Erzeugnissen ein ihrer Beschaffenheit und ihrem Werte nicht entsprechendes Ansehen im Verkehr zu verschaffen. Unter diesen Gesichtspunkt fällt zunächst die unredliche Nachahmung der als Merkmal der Waren eines bestimmten Geschäftes anerkannten Art der Verzierung oder Aufmachung. Sodann gehören dahin die fälschlichen Angaben über die Herkunft der Waren.“

Bekanntlich wurde bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes im Reichstage der Versuch gemacht, in denselben eine allgemeinere die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes bezweckende Vorschrift aufzunehmen, und von diesem Versuche später nur Abstand genommen, weil der Vertreter der Regierungen in Aussicht stellte, daß baldigst ein umfassender, das Gebiet des unlauteren Wettbewerbes behandelnder Gesetzentwurf vorgelegt werden solle. Dieses Versprechen wurde erfüllt durch die Vorlegung des Entwurfes zu dem am 27. Mai 1896 verkündeten Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Der § 1 dieses Gesetzes, welcher sich gegen die unredlichen Ausschreitungen bei der Ankündigung von Waren richtet, giebt jedem gewerblichen Mitbewerber das Recht, die Unterlassung der unrichtigen Angaben und Schadensersatz zu fordern. In der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfes wird darauf hingewiesen, daß es sich um eine Verallgemeinerung der Vorschriften in den §§ 15. 16 des

Warenzeichengesetzes handele, und bei der speziellen Begründung zu § 1 wird mit Bezug auf den Begriff „Bezugsquelle“ ausgeführt, daß dieser Begriff sich auf Ursprungsangaben nicht geographischen Charakters erstrecken solle, da die fälschliche Verwendung von Ortsnamen in geschäftlichen Ankündigungen bereits durch § 16 des Warenbezeichnungsgesetzes in genügender Weise eingeschränkt worden sei. Bei diesem Zusammenhange beider Gesetzentwürfe kann nicht anerkannt werden, daß es der Absicht des Gesetzgebers zuwider sei, den civilrechtlichen Schutz, welcher den beteiligten Kreisen der Gewerbetreibenden gegen Ausbreitungen bei Warenankündigungen in anderen Fällen zu teil wird, auch gegenüber falschen Herkunftsbezeichnungen, gegen die sich der § 16 des Warenbezeichnungsgesetzes richtet, eintreten zu lassen, soweit der bei Emanation dieses Gesetzes vorhandene Rechtszustand dies gestattet. Daß der § 16 nur eine durch einen Antrag nicht bedingte Strafvorschrift enthält, steht einer solchen Absicht nicht entgegen, läßt vielmehr erkennen, daß der unredlichen Herkunftsbezeichnung nicht nur im Interesse einzelner Beteiligter, sondern darüber hinaus im Interesse der Allgemeinheit entgegengetreten werden soll.

Nun bietet aber das schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Mai 1896 geltende Recht eine durchaus genügende Grundlage für die auf Unterlassung und Entschädigung gerichteten Anträge des Klägers dar, wenn festgestellt werden kann, daß der Beklagte der Vorschrift des § 16 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zuwidergehandelt hat. Die §§ 8, 10 flg. A. O. N. L. 6 verpflichten denjenigen, der einem Anderen widerrechtlich Schaden zufügt, zum Ersatze dieses Schadens. Nachdem der § 16 des Warenbezeichnungsgesetzes die fälschliche Angabe des Herkunftsortes zum Zwecke der Erregung eines Irrtumes über Beschaffenheit und Wert einer Ware als Bruch der Rechtsordnung bezeichnet und mit Strafe bedroht hat, kann die Widerrechtlichkeit einer solchen Handlung nicht mehr bezweifelt werden. Daß aber eine solche widerrechtliche Handlung auch geeignet ist, das Vermögen anderer Gewerbetreibender zu beschädigen, welche beim Vertriebe von Waren gleicher Gattung sich der mißbrauchten Herkunftsbezeichnung richtigerweise bedienen (was keineswegs nur bei den an dem Herkunftsorte wohnhaften Gewerbetreibenden der Fall ist), ergibt sich daraus, daß der Absatz der letzteren durch eine in demselben Absatzgebiete unter mißbräuchlicher Anwendung derselben Herkunftsbezeichnung betriebene

Konkurrenz naturgemäß eine Einbuße erleiden wird. Eine solche Einbuße an demjenigen Erfolge des Gewerbebetriebes, der ohne widerrechtliche Störung der Rechtsordnung aus der naturgemäßen Wirkung getroffener gewerblicher Veranstaltungen regelmäßig erwartet werden kann, stellt sich aber als eine Beschädigung des Vermögens der davon Betroffenen dar.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 28 S. 247.

Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß ein Entschädigungsanspruch der Klägerin bestehen kann, wenn festgestellt wird, daß in dem Absatzgebiete der Klägerin die Benennung „Pilsener Bier“ die Bedeutung nicht verloren hat, daß das so bezeichnete Bier aus einer Brauerei in Pilsen herstamme und die Beschaffenheit und den Wert der dort gebrauten Biere habe, woraus sich ergeben würde, daß auch der Beklagte diese Bezeichnung nur in solchem Sinne anwenden konnte. Der Nachweis dafür, daß ihr durch den unter dieser Bezeichnung geübten Konkurrenzbetrieb des Beklagten tatsächlich ein Schaden entstanden sei, und eventuell in welchem Umfange, würde zwar von der Klägerin zu erbringen sein, dabei jedoch die durch § 260 C.P.O. dem Prozeßgerichte übertragene freie Würdigung der Umstände einzutreten haben.

Weiter folgt daraus, daß die fälschliche, auf Täuschung abzielende Herkunftsbezeichnung eine Störung der den redlichen Gewerbebetrieb schützenden Rechtsordnung enthält, das Recht des davon Betroffenen, die Unterlassung dieser Störung in der Zukunft und damit die Sicherung des gesetzmäßigen Rechtszustandes zu fordern. Dabei versteht sich von selbst, daß der Beklagte die widerrechtliche Herkunftsbezeichnung auch mit Genehmigung der Klägerin nicht anwenden darf, und daß also insoweit, als der Klageantrag die „ohne Genehmigung der Klägerin“ stattfindende Bezeichnung des von dem Beklagten feilgebotenen Bieres als „Pilsener Bier“ untersagt wissen will, auf eine andere Fassung desselben hinzuwirken sein wird.“ . . .